

Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBI. S. 638) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbibliothek Cham.

§ 2 Art und Höhe der Gebühren

Benutzungsgebühr jährlich	
Familien	25,00 €
Erwachsene	15,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler*innen und Studierende	8,00€
Benutzungsgebühr monatlich	
Für 1 Person	3,00€
Schutzgebühr	
Ausstellen eines Ersatzbibliotheksausweises bei Verlust oder	8,00€
Beschädigung	
Versäumnisgebühren	
Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe berechnet sich zum Tage der tatsächlichen Rückgabe bzw. Verlängerung.	
Alle Medien je angefangene Woche und Medieneinheit	1,00€

Bearbeitungsgebühr für Rechnungstellung	5,00€
Vorbestellungen je Vorgang	1,00 €
Fernleihe je Medieneinheit	
Jugendliche (bis 18. Lebensjahr), Schüler*innen und Studierende	2,00 €
sonstige Benutzer*innen	4,00€
Anfertigen von Kopien bei Fernleihbestellungen	
Je angefangene 20 Seiten	2,00€

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entleihung bzw. der Vorbestellung der Medien und wird mit der Abholung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Gleichzeit tritt die "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Cham" für die Stadtbibliothek Cham vom 20. April 2018 außer Kraft.

Cham, 29. April 2022 Stadt Cham

Stoiber Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 29. April im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 27.05.2022 und der Chamer Zeitung vom 26.05.2022 hingewiesen.

Cham, 27. Mai 2022 Stadt Cham

Stoiber Erster Bürgermeister